



RANFT

Anwaltskanzlei

Exemplar für Ihre Unterlagen!

HINWEISPFLICHTEN

<p>Angaben gemäß § 5 TMG und § 55 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag:</p> <p>ANWALTSKANZLEI RANFT</p> <p>Rechtsanwalt Michael Ranft, M.A., Dipl.-Jur. Univ., Mediator</p> <p>Büro Gießen:</p> <p>Wingert 18 35396 Gießen</p> <p>Telefon: + 49 (0) 641 / 49 88 0 22 - 0 Telefax: + 49 (0) 641 / 49 88 0 22 - 9 Email: info@anwaltskanzlei-ranft.de</p> <p>Umsatzsteueridentifikationsnummer gem. § 27 a UStG: DE 301034031</p> <p>Inhaltlich Verantwortlicher gemäß TMG, RStV und DL-InvoV: Rechtsanwalt Michael Ranft, Wingert 18, 35396 Gießen, Telefon: + 49 (0) 60 33 / 98 00 9 - 0</p> <p>V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Michael Ranft, Wingert 18, 35396 Gießen Telefon: + 49 (0) 641 / 49 88 0 22 - 0</p> <p>Design bzgl. Grafik und Beratung: Zum Blauen Apfel Konzept, Kommunikation, Design Oberpforte 25a, 35321 Laubach-Münster http://www.zum-blauen-apfel.de</p> <p>Außendarstellung u.a. durch:</p> <p>Foto: Skyline von Frankfurt (Hintergrundfoto) © Alex Tihonov Adobe Stock (62122143)</p> <p>Alle weiteren Fotos: exklusiv für Anwaltskanzlei Ranft, jeweils alle Rechte vorbehalten</p>	<p>ZUSTÄNDIGE RECHTSANWALTSKAMMER / AUF SICHTSBEHÖRDE</p> <p>Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Bockenheimer Anlage 36 60322 Frankfurt am Main</p> <p>Telefon: + 49 (0) 69 / 17 00 98-01 Telefax: + 49 (0) 69 / 17 00 98-50 E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de Web: http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de</p> <p>Bundesrechtsanwaltskammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Littenstraße 9 10179 Berlin</p> <p>Telefon: + 49 (0) 30 / 28 49 39 - 0 Telefax: + 49 (0) 30 / 28 49 39 - 11 E-Mail: zentrale@brak.de Web: www.brak.de</p> <p>MEDIATOR</p> <p>Mediationsausbildung:</p> <p>Universitäre Ausbildung sowie Mediationsausbildung (400 Stunden) erfolgt durch:</p> <p>Radius IKK Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement Jupiterstraße 16 D-23562 Lübeck Telefon: 0451 / 300 990 92 oder 0451 / 300 990 93 Telefax: 0451 / 300 990 94 Mail: info@radius-ikk.de</p>
--	---



<p>GELTENDE BERUFSORDNUNGEN / GESETZE / GEBÜHRENORDNUNGEN:</p> <p>Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)</p> <p>Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)</p> <p>Berufsrecht -allgemein- durch die Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de)</p> <p>Fachanwaltsordnung (FAO)</p> <p>Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)</p> <p>Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)</p> <p>Mediationsgesetz (MediationsG)</p> <p>Regelungen einsehbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/brao/index.html</p> <p>oder</p> <p>einsehbar bei der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de/seiten/o6.php</p>	<p>BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Angaben gem. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV)</p> <p>-Vermögensschadenshaftpflichtversicherung-</p> <p>R + V Allgemeine Versicherung AG Voltastraße 84 60486 Frankfurt</p> <p>Geografischer Geltungsbereich:</p> <p>Deutschland sowie mitversichert sind nach Maßgabe von 3.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug soweit es sich handelt um</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Geltendmachung von Ansprüchen vor europäischen und türkischen Gerichten; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 Zivilprozessordnung);2. die Beratung und die Beschäftigung, die Verletzung oder Nichtbeachtung europäischen Rechts einschließlich des Rechts der Türkei;3. eine im europäischen Ausland oder in der Türkei vorgenommenen Tätigkeit. <p>Gem. Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (AVB-P) – HVP101007/ 14 und HVP102007/ 14 der R+V Allgemeine Versicherung AG Rechtsanwalt</p>
--	--



Exemplar für Ihre Unterlagen!

WEITERE HINWEISE

KORRESPONDENZ MITTELS E-MAIL/ TELEFAX:

Ich wurde darüber informiert, dass

1. der Rechtsanwalt an die Schweigepflicht gebunden ist und bei der Übermittlung unverschlüsselter E-Mails nicht gewährleistet werden kann, dass die Nachricht nicht mitgelesen, kopiert oder verändert wird, ohne dass dies erkennbar ist,
2. die Anwaltskanzlei RANFT jegliche Haftung für Schäden aus der Übermittlung unverschlüsselter E-Mails ausschließt,
3. die Anwaltskanzlei RANFT die übermittelten elektronischen Dokumente lediglich unverändert speichern und drucken, nicht aber weitergeben, verändern, ergänzen oder mit Anmerkungen versehen darf und der Anwaltskanzlei RANFT für die daraus entstehenden Schäden haftet.

ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

Mir ist bekannt, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) kostenpflichtig ist. Eine kostenlose Beratung ist durch das Gesetz nicht gestattet. Die Gebühren errechnen sich hierbei aus dem Streit- und Gegenstandswert der jeweiligen Angelegenheit, es sei denn, es wurde eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen. Für die Zahlungsvermittlung und Auskehrung von Fremdgeld durch den Rechtsanwalt fällt eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG an.

Eine bestehende Rechtsschutzversicherung ändert nichts an meiner grundsätzlichen Zahlungspflicht dem Rechtsanwalt gegenüber. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Ablehnung der Kostendeckung oder infolge einer nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckten Streitwerterweiterung während des Verfahrens die anwaltlichen Gebühren von mir getragen werden.

Auf das Institut der Beratungshilfe und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (in Familiensachen) sowie die Möglichkeit einen Prozessfinanzierer in Anspruch zu nehmen wurde ich hingewiesen.



PROZESSKOSTEN/ VERFAHRENSKOSTENHILFE (in Familiensachen)

Kläger/innen, Beklagte, Antragsteller/innen bzw. Antragsgegner/innen können die volle oder teilweise Befreiung von Prozesskosten beantragen.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe kommt nur denjenigen zu Gute, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Prozesskosten selbst zu tragen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte nachstehendem Merkblatt und den Formularen, die Sie sich herunterladen und ausdrucken können.

Formulare, Vordrucke und Merkblätter in für die Prozesskostenhilfe erhalten Sie auch über die Internetseite des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main [↗](#) unter der Rubrik Service > Formulare / Merkblätter > Zivilsachen [↗](#).

[https://olg-frankfurt
justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=0c51b391254c5425823e2274c27bd92b](https://olg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?cid=0c51b391254c5425823e2274c27bd92b)

Insofern ich Beratungshilfe beantrage, habe ich zur Kenntnis genommen, dass ich nach zurzeit geltender Gesetzeslage **15,00 Euro** aus eigenen Mitteln an die Anwaltskanzlei RANFT zu zahlen habe.

Im Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass auf der Webseite der Anwaltskanzlei RANFT, weitergehende und ausführliche Erklärung über die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes -der Anwaltskanzlei RANFT-, zu entnehmen sind.

AUFSTELLUNG ÜBER PROZESSKOSTEN

Auf die entstehenden Prozesskosten sowie auf eventuell entstehende Prozesskosten für ein Berufungs- und/ oder Revisionsverfahren bin ich hingewiesen worden.

Insofern Sie eine schriftliche Aufstellung der eventuell entstehenden Prozesskosten wünschen, teilen Sie uns dies unverzüglich im Rahmen der Erstberatung bitte mit!

Insofern ich eine explizite Aufstellung der Prozesskosten wünsche, wurde mir diese erteilt.

PROZESSKOSTEN

Prozesskosten sind die Aufwendungen der Parteien für die Führung eines Rechtsstreits. Sie setzen sich aus Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten zusammen. Regelungen über die Prozesskosten finden sich insbesondere in den §§ 91 - 107 der Zivilprozessordnung (ZPO).



RANFT

Anwaltskanzlei

Außergerichtliche Kosten sind die sonstigen Kosten, die den Parteien entstehen, insbesondere die Anwaltskosten, die Reisekosten der Partei und die Kosten für Sachverständigengutachten, soweit diese nur zur Vorbereitung eines Prozesses erforderlich waren, nicht aber im Prozess selbst. Bei Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht) kommen zumeist noch die Gebühren mitwirkender Patentanwälte hinzu. Diese entsprechen denen der Rechtsanwaltskosten, so dass sich die Anwaltsgebühren in diesen Bereichen verdoppeln können.

-KOSTENGRUNDRENTSCHEIDUNG-

Das Gericht spricht am Ende eines Gerichtsverfahrens in seiner abschließenden Entscheidung aus, welche Partei welchen Anteil der Prozesskosten zu tragen hat (sog. Kostengrundentscheidung). Soweit der Ausspruch allgemein über die Kosten des Rechtsstreits geht, betrifft er sowohl Gerichtskosten als auch außergerichtliche Kosten. In manchen Fällen wird über Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten getrennt entschieden.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten führt dazu, dass dem Kostenschuldner nach dem Gerichtskostengesetz eine Kostenrechnung über die von ihm zu tragenden Gebühren und Auslagen zugeht.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten führt dazu, dass der obsiegenden Partei gegenüber derjenigen Partei, der die Kosten auferlegt wurden, wegen ihrer außergerichtlichen Kosten ein prozessualer Kostenerstattungsanspruch entsteht. Geltend gemacht wird dieser Anspruch, indem auf der Basis der Kostenentscheidung (die den Anspruch nur dem Grunde nach feststellt) ein Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 104 ZPO beantragt wird, der beim Gericht des ersten Rechtszugs vom Rechtspfleger erlassen wird. Im Kostenfestsetzungsbeschluss werden die zu erstattenden Kosten nach Prüfung, ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, der Höhe nach festgesetzt.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist Vollstreckungstitel.

-GERICHSKOSTENVORSCHUSS-

Damit die Gerichte überhaupt tätig werden, muss der Kläger am Anfang des Prozesses einen Gerichtskostenvorschuss zahlen. Er wird später auf die Prozesskosten angerechnet. Zahlt der Kläger diesen Vorschuss nicht, wird dem Beklagten die Klageschrift des Gegners gar nicht zugestellt. Damit ist der jeweilige Anspruch zwar am Gericht anhängig, jedoch nicht rechtshängig.



Die Konsequenz hieraus ist, dass eventuelle Fristen, Klagefristen, Begründungsfristen etc. und vor allem auch die Verjährung weiterlaufen. Wir weisen hiermit ausdrücklich daraufhin und bitten dies zu beachten !!!

-KOSTENTRAGUNG-

Am Ende des Rechtsstreits bestimmt das Gericht im Urteil oder im Vergleich, wer die Kosten für den Prozess in welcher Höhe zu tragen hat. Entscheidend dafür ist, wer Recht bekommen hat. Wird der Klage vom Gericht vollumfänglich stattgegeben, muss der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits tragen. Wird die Klage in Gänze abgewiesen, muss der Kläger die gesamten Kosten tragen.

-KOSTENBERECHNUNG-

Berechnung der Kosten eines Rechtsstreits

Die Kosten des Rechtsstreites umfassen die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen) sowie die außergerichtlichen Kosten der Prozessparteien (Anwaltskosten und Auslagen). Sie richten sich nach dem Streitwert und der Art des Verfahrens.

Auf den Seiten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ein Kostenrechner sowie weiteres Informationsmaterial einzusehen. Für die Richtigkeit dieses Kostenrechners kann keine Gewähr übernommen werden.

Der Kostenrechner bietet eine Hilfestellung, um die Kosten eines Verfahrens abzuschätzen.

[Kostenrechner ordentliche Gerichtsbarkeit](#) ↗

https://www.justiz.nrw/BS/broschueren_hilfen/Kostenrechner.php

Werkzeug zur Berechnung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens nach altem und neuem Kostenrecht.

Broschüren, Berechnungshilfen, Streitwertkatalog.

[Weiteres Infomaterial/Hilfen](#) ↗

https://www.justiz.nrw/BS/broschueren_hilfen/index.php



Hinweise des Justizministeriums Hessen:

http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/hessen/index.php

KOSTENERSTATTUNG

Wann werden Prozesskosten erstattet?

Die Kosten des Rechtsstreites trägt gemäß § 91 ZPO die unterliegende Partei. Wer einen Prozess führt, trägt damit ein nicht unbeachtliches finanzielles Risiko.

Erstattet werden müssen dem anderen dann nicht nur die Gerichtskosten, die dieser zu einem Teil bereits per Vorschuss verauslagt hat, sondern auch dessen außergerichtliche Kosten, soweit sie notwendig waren.

Das Gericht kann auch eine Kostenaufhebung festlegen. Richter wählen diesen Weg vor allem dann, wenn es keinen klaren Sieger oder Verlierer gibt. Bei einer Kostenaufhebung trägt jede Partei die Gerichtskosten zur Hälfte, während sie jeweils die eigenen außergerichtlichen Kosten selbst übernehmen muss.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Kostenerleichterungen kommen in Betracht bei Bestehen einer eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung. Hier sollten Sie vorab die Eintrittspflicht für den konkreten Fall erfragen. Ob Ihnen Kosten entstehen hängt davon ab, ob Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist oder nicht. Das bedeutet, dass vorab zu klären ist, ob der konkrete Rechtsfall von Ihrer Rechtsschutzversicherung umfasst wird. Regelmäßig können Sie dies auch direkt bei Ihrer Rechtsschutzversicherung abfragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrem Versicherer evtl. eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Diese wird dann von der Rechtsschutzversicherung in Abzug gebracht, und ist dann von Ihnen an den Rechtsanwalt zu zahlen.

Zu beachten ist auch, dass Rechtsschutzversicherungen nur die gesetzlichen Gebühren übernehmen.

Als besonderen Service holen wir die Eintrittserklärung Ihres Rechtsschutzversicherers kostenfrei für Sie ein.

Anwaltskanzlei RANFT

Wingert 18
35396 Gießen

Telefon: +49 (0) 641 / 49 88 0 22 - 0
Telefax: +49 (0) 641 / 49 88 0 22 - 9